



§

§

Geschäftsverteilung
im richterlichen Dienst des Amtsgerichts Halle (Saale)
für das Geschäftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erklärung des Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale)	5
A. Grundsätzliche Bestimmung	5
I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	5
II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen	6
1. Zivilabteilung	6
1.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	6
1.2. Turnussystem	7
1.3. Sonderzuständigkeit	7
2. Familienabteilung	8
2.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	8
2.2. Turnussystem	8
3. Straf- Jugend- und Bußgeldsachen	9
3.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	9
3.2. Turnussystem in Bußgeldverfahren	10
3.3. Turnussystem in Erwachsenenstrafverfahren	11
3.4. Jugendstrafsachen	13
4. Insolvenzabteilung	14
5. Ablehnungsgesuche	14
5.1. Zivilsachen	14
5.2. Familiensachen	15
5.3. Strafsachen	15
5.4. Insolvenzsachen	15
5.5. Grundsätzliche Bestimmung	15
6. Richterlicher Bereitschaftsdienst	15
6.1. Umfang	15

6.2. Bereitschaftszeiten	16
6.3. Erreichbarkeit	16
6.4. Bereitschaftsplan	16
6.5. Vertretung	16
7. Besonders beschleunigte Verfahren	17
B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige	17
I. Zivilabteilung	17
1. Zivilprozesssachen	17
2. Mahnsachen	18
II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung	18
1. Familienverfahren	18
2. Betreuungs- und Vormundschaftsverfahren	18
III. Güterichter	19
IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzabteilung	19
1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, Forderungen und andere Vermögensrechte	19
2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	19
3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe	20
V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen	20
1. Schöffenwahlausschuss	20
2. Allgemeine Strafsachen	20
3. Erweitertes Schöffengericht	20
4. Wirtschaftsstrafsachen	21
5. Ermittlungssachen	21
6. Jugendstrafsachen	21
7. Bußgeldsachen	22

VI. Urkundssachen	22
VII. Grundbuchsachen	22
VIII. Nachlasssachen	23
IX. Landwirtschaftssachen	23
X. Abschiebehafthsachen	23
XI. Beratungshilfe	23
Anhang I	24
Anhang II	26
Anhang III	28

Vorbemerkung:

Der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale) gibt folgende Erklärung ab:

1. Ich nehme mit einem Arbeitskraftanteil von 0,30 die Aufgaben eines Richters der Erwachsenenstrafabteilung, im Übrigen Verwaltungsaufgaben (0,70 AKA) wahr. Ich nehme am richterlichen Bereitschaftsdienst teil (§ 21 e Abs. 1 S. 3 GVG).
2. Folgende Richter stelle ich ab dem 01.01.2016 für Verwaltungsaufgaben frei:

Vizepräsidentin am Amtsgericht Engelhard	(0,50 AKA)
Richter am Amtsgericht Puls	(0,35 AKA Abteilungsleiter I)
Richterin am Amtsgericht Westerhoff	(0,35 AKA Abteilungsleiter II)
Richter am Amtsgericht Niestert	(0,35 AKA Abteilungsleiter III)
Richter am Amtsgericht Fölsing	(0,30 AKA Abteilungsleiter IV)
Richterin am Amtsgericht Küsel	(0,50 AKA Abteilungsleiter V, Präsidentin Richterin I)
Richter am Amtsgericht Budtke	(0,15 AKA / Präsidentin Richter II)

Weber

Halle (Saale), den 11.12.2015

A. Grundsätzliche Bestimmungen:

Soweit der vorliegende Plan nur auf die männliche Form abstellt, ist die weibliche Form impliziert.

I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen:

1.

Bei einer Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben bleiben Künstlernamen, Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul.

Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend; die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.

Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend das erste Wort, und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt (bei Ziffern gilt der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer).

Es bleiben jedoch Artikel, Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma oder in Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mbH, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung i. G., Innung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein oder andere Hinweise auf eine Rechtsform.

2.

Soweit in der Geschäftsverteilung im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, bleibt es für die am 31.12.2015 anhängigen Verfahren bei der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zuständigkeit.

3.

Besondere Zuständigkeitsregelungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Zuständigkeitsregelungen.

4.

Die Vertretung eines verhinderten Richters (z. B. Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit) übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung mit Ausnahme einer ausdrücklichen Vertreterbestimmung innerhalb des Sachgebietes (Vertretungskreises) in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Zunächst sind die Richter des gleichen Sachgebiets (Vertretungskreis), sodann die Richter des darauffolgenden Sachgebiets und sodann alle weiteren Richter in der Reihenfolge ihrer Sachgebiete zuständig. Die Reihenfolge der Sachgebiete (Vertretungskreise) ergibt aus dem Anhang I des Geschäftsverteilungsplanes.

5.

Das Präsidium kann einzelne Abteilungen aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise vom Turnus abhängen. Ab dem 22. Kalendertag einer Erkrankung scheidet die Abteilung dieses Richters ohne besonderen Präsidiumsbeschluss bis zu seinem erneuten Dienstantritt aus dem Turnussystem aus.

6.

Über Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts Halle (Saale).

7.

Für alle nicht anderweitig geregelten Verfahren ist Richter am Amtsgericht Dancker zuständig.

II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen:

1. Zivilsachen

1.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

1.1.1.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen. Beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann der Abteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist, mit Ausnahme einer in die Sonderzuständigkeit einer Abteilung fallenden Sache. Erfolgt die Klageerhebung erst im Verlauf oder nach Abschluss des Eilverfahrens, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren, mit Ausnahme von Sonderzuständigkeiten. Für die einstweilige Verfügung nach § 940 a Abs.3 ZPO ist derjenige Richter zuständig, der auch für das vorausgehende Hauptsacheverfahren zuständig ist.

1.1.2.

Eine Abgabe im Hause findet, abgesehen von einem erkennbar bestehenden rechtlichen Zusammenhang, nur in den in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Fällen statt. Bei in Zusammenhang stehenden Verfahren erfolgt eine Abgabe an die Richterabteilung, die das ältere Verfahren bearbeitet.

1.1.3.

Für eine Klage, der ein H-Verfahren oder ein Verfahren über Prozesskostenhilfe vorausgeht sowie für Klagen und Anträge, die sich gegen den durch Urteil oder Prozessvergleich festgestellten Anspruch selbst richten oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm stehen (z.B. in den Fällen der §§ 578, 717, 731, 767, 768, 771, 945 ZPO, bei negativen Feststellungsklagen oder auf § 826 BGB gestützten Klagen), ist die Abteilung zuständig, die den Antrag in dem H-Verfahren oder den Prozesskostenhilfeantrag beschieden hat bzw. die den Titel in dem Ursprungsverfahren erlassen hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nur bei einer Zwangsvollstreckungsgegenklage oder einer Drittwiderspruchsklage.

1.1.4.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang

behandelt. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Halle (Saale) nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

1.2. Turnussystem

1.2.1.

Bei den Zivilverfahren gilt das Turnusverfahren. Die Verteilung nach dem sogenannten Schleuderverfahren erfolgt dergestalt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach den Abteilungen zugeteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. B. vier oder sechs) jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 8 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 99 entfallen im Wechsel jeweils sieben bzw. acht Eingänge
- auf die Abteilungen 96 und 104 entfallen jeweils sieben Eingänge
- auf die Abteilung 97 und 94 entfallen jeweils acht Eingänge
- auf die Abteilungen 91, 98, 102 und 105 entfallen jeweils vier Eingänge
- auf die Abteilung 92 entfallen jeweils im Wechsel drei und vier Eingänge
- auf die Abteilungen 95 und 106 entfallen jeweils 3 Eingänge

1.2.2.

Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen, Arresten und H-Sachen (z.B. Beweissicherungsverfahren) werden der Reihe nach - jeweils 1 Verfahren - in einem eigenen Schleudersystem den einzelnen Abteilungen neben dem o.g. allgemeinen Schleuderverfahren zugewiesen, beginnend mit Abteilung 91. Abteilungen mit weniger als fünf Eingängen nehmen nur an jedem zweiten Turnus der Schleuder teil.

1.2.3.

Soweit ein Zivilverfahren aufgrund Ausschließung oder Ablehnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters (§§ 41, 42 ZPO) an den geschäftsplanmäßig zuständigen Vertreter übergeht, erhält der Vertreter für dieses Verfahren eine Anrechnung im Zivilturnus von 1:1. Der abgebende Richter erhält zum Ausgleich zusätzlich das jüngste eingehende Zivilverfahren ohne Anrechnung auf die Zivilschleuder.

1.3. Sonderzuständigkeit

1.3.1.

Abteilung 90 ist für alle eingehenden Rechtshilfesachen in Zivilsachen zuständig.

1.3.2.

Die Abteilungen 91, 104 und 105 sind zuständig für alle eingehenden Urheberrechtssachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

Die Urheberrechtssachen werden der Reihe nach in einem eigenen Schleudersystem den Abteilungen 91 (dort beginnend), 104 und 105 zugewiesen, wobei die Abteilungen 91 und 105 nur in jedem zweiten Durchgang einen Eingang erhalten.

1.3.3.

Die Abteilungen 96 und 104 sind abwechselnd zuständig für alle eingehenden Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.4.

Abteilung 95 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Zivilsachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.5.

Die WEG-Abteilungen 120 und 122 sind Zivilabteilungen. Bei diesen gilt ebenfalls das Turnusverfahren. Auf die einzelnen WEG-Abteilungen werden die Neueingänge der Reihe nach abwechselnd verteilt. Für einstweilige Verfügungen, Arreste und H-Sachen in WEG-Verfahren wird

eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Eingänge werden der Reihe nach abwechselnd verteilt. Es beginnt jeweils die Abteilung 120.

1.3.6.

Abteilung 95 ist ferner zuständig für alle gerichtlichen Entscheidungen zum Schiedsstellengesetz (SchG LSA).

2. Familienverfahren

2.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

2.1.1.

Soweit in einer Familiensache gleichzeitig oder mit einem Schriftsatz verbunden ein Hauptsacheantrag und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingehen, ist zuerst die einstweilige Anordnung einzutragen. Beide Verfahren sind sodann der Familienabteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist. Erfolgt die Einreichung des Hauptsacheantrags innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung im Eilverfahren, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren.

Für Verlängerungen in Unterbringungssachen bleibt die Abteilung zuständig, die über die erstmalige Unterbringung entschieden hat. Auch bei einer abgeschlossenen Unterbringung bleibt der Richter zuständig, der über den letzten Antrag entschieden hat, wenn das Ende der Unterbringungszeit nicht mehr als 6 Monate zurück liegt.

2.1.2.

Maßgebend für die Zuständigkeit für einen späteren Scheidungsantrag und alle weiteren Anträge ist das erste die Familie betreffende, noch nicht erledigte Verfahren, das in die richterliche Zuständigkeit fällt. Diese Abteilung ist Abteilung der Ehesache i.S. des § 23 b Abs.2 Satz 2 GVG. In den Fällen, in denen die Zuständigkeit entgegen dem Verteilungsmodus aufgrund zuvor eingegangener Verfahren oder anderweitig begründet wurde, wird im folgenden Turnus entsprechend gekürzt.

2.1.3.

Zuständig für Anträge auf Durchführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens nach § 165 FamFG ist die Familienabteilung, in der die dem Verfahren zugrundeliegende Verfügung im Sinne von § 165 Abs.1 FamFG erlassen worden ist. Gleiches gilt für Vollstreckungsverfahren nach § 89 FamFG. Alle sonstigen Vollstreckungsverfahren werden entsprechend der Turnusregelung unter A II 2.2. verteilt.

2.1.4.

Für die Wiederaufnahme von Verfahren, die nach § 2 Abs.1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs.2 FGG a.F. ausgesetzt worden sind, erfolgt die Verteilung über die gesonderte Schleuder zum Versorgungsausgleich (s.u. unter 2.2.5).

2.1.5.

Abteilung 24 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Familiensachen. Soweit Abteilung 24 eine nicht anderweitig geregelte Familiensache übernimmt, erfolgt eine Anrechnung auf die allgemeine Schleuder.

2.2. Turnussystem

2.2.1.

Bei den Familienverfahren gilt ebenfalls das Turnusverfahren.

Die Verteilung in den Schleudern der Familienabteilung erfolgt dergestalt, dass die Eingänge jeweils der Reihe nach auf die einzelnen Abteilungen verteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung ihrer entsprechend verminderten Eingangszahl jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 4 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

2.2.2.

Auf die einzelnen Familienabteilungen werden der Reihe nach (abgesehen von Abteilung 20) entsprechend den Abteilungsnummern die Neueingänge wie folgt verteilt:

- auf Abteilung 21 entfallen in drei Durchgängen jeweils drei und in dem vierten Durchgang vier Eingänge
- auf Abteilungen 22, 23 und 27 entfallen jeweils vier Eingänge
- auf die Abteilungen 24 und 26 entfallen jeweils zwei Eingänge,
- auf Abteilung 28 entfallen in drei Durchgängen jeweils vier und in dem vierten Durchgang drei Eingänge

2.2.3.

Für isoliert oder im Zusammenhang mit einem Hauptverfahren gleichzeitig eingereichten Anträge, die einen Eilantrag oder einen Antrag auf familiengerichtliche Genehmigung zur Unterbringung zum Gegenstand haben, gilt eine gesonderte Schleuder. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

2.2.4.

Auch für AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) gilt eine gesonderte Schleuder, beginnend bei der niedrigsten Abteilung. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2. Sollte das Verfahren nachfolgend als F-Sache eingetragen werden, bleibt die Abteilung zuständig, die auch über die AR-Sache entschieden hat. Insofern erhält die Abteilung einen Bonus in der entsprechenden Schleuder.

2.2.5.

Für die Wiederaufnahme von nach § 2 Abs.1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs.2 FGG a.F. ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren (von Amts wegen oder auf Antrag) wird in der Familienabteilung eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

3. Straf- und Jugendstrafverfahren sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

3.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

Soweit nachfolgend von Anklage gesprochen wird, sind damit auch der Strafbefehlsantrag und die Anträge nach § 417, 440 StPO und 76 JGG gemeint, sofern nicht etwas anderes genannt ist. Ebenso ist mit dem Beschuldigten der Angeschuldigte oder der Angeklagte gemeint.

3.1.1

Gehen in einer Sache Anklageschrift und Strafbefehlsantrag ein, ist für die Zuständigkeit die Anklageschrift maßgebend.

3.1.2

Bei einem Namenswechsel eines Beschuldigten kommt es für die Zuständigkeit auf den Zeitpunkt des Eingangs der Anklage an.

3.1.3.

Eine einmal begründete Zuständigkeit wird durch Abtrennung einzelner Beschuldigter grundsätzlich nicht berührt. Allerdings hat die für den oder die verbleibenden oder abgetrennten Beschuldigten geltende Buchstabenverteilung oder die "Altkundenregelung" im Turnussystem (s. Regelung A II 3.3.8.) Vorrang, soweit noch weitere Verfahren in der für den Buchstaben zuständigen oder einer anderen Abteilung anhängig sind.

3.1.4.

Bei gleichzeitig gegen juristische Personen bzw. Personenvereinigungen und deren Organe sich richtende Verfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jeweiligen Organs. Im Übrigen begründet das zuerst eingegangene Verfahren, sei es gegen das Organ oder die juristische Person bzw. Personenvereinigung gerichtet, auch die Zuständigkeit für das nachfolgende Verfahren.

3.1.5.

Beim Übergang vom Ordnungswidrigkeitenverfahren in das Strafverfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Ordnungswidrigkeitenrichters.

Entscheidungen über Anträge von Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten trifft in hier anhängigen/ hier anhängig gewesenen Verfahren die zuständige Abteilung, im Übrigen der Ermittlungsrichter.

3.1.6.

Die Zuständigkeit für Ermittlungssachen richtet sich nach dem Eingang der Sache beim Amtsgericht und besteht bis zur abschließenden Entscheidung. Maßgeblich ist der Eingang beim Gericht, d.h. auch nach Dienstschluss eingehende Anträge per Fax oder Nachbriefkasten gelten noch als Eingänge der Woche, Anträge die an Samstagen oder Sonntagen eingehen, gelten als Eingänge der nächsten Woche. Folgesachen im Ermittlungsverfahren unter demselben Js-Aktenzeichen verbleiben unabhängig vom Eingang in der einmal begründeten Zuständigkeit.

3.1.7.

Bei Zurückverweisungen an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts Halle (Saale) (u.a. §§ 210 Abs. 3, 354 (soweit nicht die Regelung unter A II 3.3.14 anderes bestimmt), 408 Abs. 1 StPO) ist jeweils die folgende Abteilung zuständig:

Abteilung 380 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 395, 396, 397, 398
Abteilung 381 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 383 und umgekehrt,
Abteilung 380 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 382 und umgekehrt,
Abteilung 350 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 330,
Abteilung 330 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 340,
Abteilung 340 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 350,
Abteilung 340 ist zusätzlich zuständig für Verfahren der Abteilung 391,
Abteilung 370 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 390 und umgekehrt,

3.1.8.

Die Abteilung 320 übernimmt zum 01.01.2016 die 60 jüngsten nicht terminierten Verfahren der Abteilung 303 und die 30 jüngsten nicht terminierten Verfahren der Abteilung 304.

3.1.9.

Abteilung 330 übernimmt zum 01.01.2016 den Bestand des Buchstaben W aus Abteilung 340 mit Ausnahme der bis zum 31.12.2015 in das Jahr 2016 terminierten Verfahren, die in Abteilung 340 bis zur endgültigen Erledigung verbleiben.

3.1.10.

Die Abteilung 383 übernimmt zum 01.01.2016 aus Abteilung 381 die jüngsten 100 und aus Abteilung 382 die jüngsten 50 zum 01.10.2015 anhängigen nicht terminierten Verfahren.

3.2. Turnussystem im Bußgeldverfahren

3.2.1.

Die Bußgeldverfahren werden nach dem zum 01.01.2015 eingeführten sogenannten Schleuderverfahren dergestalt verteilt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach den Abteilungen zugeteilt werden, und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z.B. vier oder sieben) jeweils bei der Zuteilung aussetzen bis 10 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 380 entfallen 10 Eingänge
- auf die Abteilung 381 entfallen 10 Eingänge
- auf die Abteilung 382 entfallen 10 Eingänge
- auf die Abteilung 383 entfallen 5 Eingänge

3.2.2.

Für die Erzwingungshaftsachen gilt eine gesonderte Schleuder.

Die ab dem 01.10.2014 eingetragenen Erzwingungshaftsachen werden unter den Strafabteilungen 302, 303, 304, 320, 321, 322, 330, 340, 350, 360 dergestalt verteilt, dass jeweils 10 Eingänge der Reihe nach den Strafabteilungen – beginnend mit der Strafabteilung 302 – zugeteilt werden.

Für die bereits bis zum 01.10.2014 eingetragenen Erzwingungshftsachen der Abteilung 380 ist Herr PräsAG Weber zuständig.

Für die bereits bis zum 01.10.2014 eingetragenen Erzwingungshftsachen der Abteilung 381 ist Frau Ri'in AG Westerhoff zuständig.

3.3. Turnussystem in Erwachsenenstrafsachen

3.3.1.

Strafverfahren gegen Erwachsene werden nach dem im Weiteren erläuterten Turnussystem gleichmäßig auf die Abteilungen, welche an diesem System teilnehmen, verteilt.

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Cs)
- Turnuskreis 2: Verfahren vor dem Strafrichter (Ds)
- Turnuskreis 3: Verfahren vor dem Schöffengericht (Ls)
- Turnuskreis 4: Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht (ELs)
- Turnuskreis 5: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153 a, 153 b Strafprozessordnung, Bestellung eines Pflichtverteidigers)
- Turnuskreis 6: Privatklageverfahren (Bs)
- Turnuskreis 7: Entscheidungen über die Übernahme von Bewährungssachen auswärtiger Gerichte (AR-BRs), in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde.
- Turnuskreis 8: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 9: Verfahren vor dem Strafrichter in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 10: Verfahren vor dem Schöffengericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 11: Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsache
- Turnuskreis 12: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153 a, 153 b Strafprozessordnung, Bestellung eines Pflichtverteidigers)

3.3.2.

An den Turnuskreisen 8-12 nehmen nur die Abteilungen 321 und 323 im Wechsel teil.

Wirtschafts- und Steuerstrafsachen sind die in § 74c Abs.1 Nr.1 bis Nr. 6 GVG genannten Straftaten und Straftaten nach §§ 261, 266a, 299 bis 301, 331 bis 336 StGB

Die Zuständigkeit ist auch dann gegeben, wenn in einer Anklage auch andere als die unter 1. genannten Straftaten angeklagt sind oder wenn in einer Anklage nur einem von mehreren Beschuldigten Straftaten der im vorherigen Absatz genannten Art vorgeworfen werden.

3.3.3.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilungen 300 und 360 entfallen 3 Eingänge
- auf die Abteilungen 303 und 304 entfallen 7 Eingänge
- auf die Abteilung 322 entfallen 8 Eingänge
- auf die Abteilungen 302, 310 und 320 entfallen 10 Eingänge
- auf die Abteilung 361 entfallen 0 Eingänge

3.3.4.

Spezialzuständigkeiten gelten für Haftsachen und Ermittlungsrichtersachen (s. Regelung zu Zf.B. V. 5. GVP), besonders beschleunigte Verfahren (s. Regelung zu Zf. A.II.7 GVP), Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters nach §§ 27, 30 Strafprozessordnung (s. Regelung zu Zf. A. II. 5.3. GVP).

3.3.5.

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung und Zählkartenanordnung in den Abteilungen als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese prüft, ob für das Verfahren eine Spezialzuständigkeit gemäß Abschnitt 3.3.4 gegeben ist. Soweit dieses der Fall ist, wird das Verfahren der entsprechenden Abteilung zugeteilt.

Sollte keine Spezialzuständigkeit gegeben sein, wird das Verfahren nach dem Turnussystem zugeteilt.

3.3.6.

Die Strafverfahren werden dergestalt verteilt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach - beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer - am 01. Januar 2016 den Abteilungen zugeteilt werden, und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. B. drei oder sieben) jeweils bei der Zuteilung aussetzen bis 10 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

3.3.7.

Sind mehrere Sachen im Turnus zu verteilen, so ist der zeitliche Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, wird das Verfahren mit dem niedrigsten Js-Aktenzeichen zuerst in den Turnus gegeben, sodann das Verfahren mit dem zweitniedrigsten Js-Aktenzeichen usw.

Sind unter den gleichzeitig eingegangenen Verfahren solche, die kein Js-Aktenzeichen haben, so werden zunächst die Verfahren, die ein Js-Aktenzeichen haben, eingetragen; danach die übrigen in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung der Herkunftsbehörde. Mehrere Verfahren derselben Herkunftsbehörde werden in aufsteigender Reihenfolge ihres Aktenzeichens eingegeben.

3.3.8.

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines BRs-, Gs- (Turnuskreis 4), Cs-, Ds-, Ls- oder ELs-Verfahrens gegen den Angeschuldigten in einer anderen Abteilung ein BRs-, Gs- (Turnuskreis 4), Cs-, Ds-, Ls- oder ELs-Verfahren noch anhängig oder im laufenden oder in den letzten beiden vollen Kalenderjahren anhängig gewesen, wird das neue Verfahren der Abteilung, in der das Verfahren anhängig ist oder war, zugeteilt. Diese Regelung gilt nicht für Abteilung 361.

Sind danach mehrere Abteilungen zuständig, erfolgt die Zuteilung an die Abteilung, in der zuletzt ein Verfahren anhängig geworden ist. Bei mehreren Angeschuldigten ist die für den ältesten Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig. Ist danach keine Abteilung zuständig, ist die für den zweitältesten, danach für den drittältesten usw. Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig; bei gleichaltrigen Angeschuldigten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

Jede Zuteilung eines Verfahrens gemäß Satz 1 ist ein Bonuspunkt im jeweiligen Turnuskreis. Das gleiche gilt in den Fällen des § 354 Abs. 2 und Abs. 3 Strafprozessordnung oder bei sonstiger rechtlicher Verhinderung (Ausschluss kraft Gesetzes, Befangenheit). Im letztgenannten Fall erhält die Abteilung mit dem abgelehnten Richter einen Maluspunkt.

3.3.9.

Wird in einem Cs-Verfahren Einspruch eingelegt oder gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 Strafprozessordnung verfahren, wird ein Bonus im dem entsprechenden Ds- oder Ls-Turnus eingetragen.

3.3.10.

Wird ein Ds-Verfahren nach Vorlage gemäß § 209 Strafprozessordnung vor dem Schöffengericht eröffnet oder gemäß § 270 Abs. 1 und 3 Strafprozessordnung an das Schöffengericht verwiesen, wird ein Bonus in dem Ls-Turnus und ein Maluspunkt im Ds-Turnus eingetragen.

3.3.11.

Wird eine Wirtschafts- und Steuerstrafsache zugewiesen, erhält der erkennende Richter in seiner anderen Abteilung drei Bonuspunkte in dem entsprechenden Turnuskreis.

Wird ein besonders beschleunigtes Verfahren zugewiesen, erhält der erkennende Richter einen Bonuspunkt im Turnuskreis 2.

3.3.12.

Wird ein Verfahren entgegen der Regelung der Ziffer 3.3.5 über den Turnus verteilt, begründet dieses trotzdem die Zuständigkeit der Abteilung, zu welcher die Zuteilung erfolgt, wenn bereits das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Im Übrigen übernimmt die Abteilung das Verfahren, die an sich für die Sache zuständig wäre.

3.3.13.

Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 Strafprozessordnung an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen werden, sind von dem geschäftsplanmäßigen Vertreter (dem eine eigene strafrichterliche Abteilung übertragen ist) der Abteilung zu bearbeiten, deren Urteil aufgehoben worden ist. Die übernehmende Abteilung erhält hierfür einen Bonus im entsprechenden Turnus.

3.3.14.

Wird ein in einer Abteilung anhängiges Verfahren von einer anderen Abteilung übernommen, erhält die übernehmende Abteilung einen Bonuspunkt und die abgebende Abteilung einen Maluspunkt im entsprechenden Turnus.

3.3.15.

Für die jeweilige Bewährungsaufsicht ist grundsätzlich die Abteilung zuständig, welche eine Entscheidung in der Sache erlassen hat.

Sind in mehreren Abteilungen Bewährungssachen anhängig, so ist die Abteilung für alle Bewährungsaufsichten zuständig, die zuletzt zuständig wurde.

3.3.16.

Für die von auswärtigen Gerichten übernommenen Bewährungssachen (BRs), die im BRs-Register erfasst werden, ist derjenige Richter zuständig, der für die Entscheidung über die Übernahme einer Bewährungssache eines auswärtigen Gerichts, in denen die der Bewährung zugrunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde, zuständig war (AR-BRs).

3.3.17.

Für jedes durchgeführte Abschiebehaftverfahren (Abteilung 70) erhält der erkennende Richter einen Bonuspunkt bei der nächsten Turnusvergabe im Ds-Turnuskreis.

3.3.18.

Gesamtstrafenverfahren und Gnadensachen werden nicht im Turnus angerechnet.

Sie werden in der Abteilung bearbeitet, welche die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) begründende Entscheidung erlassen hat.

Ist die Abteilung zwischenzeitlich aufgelöst, wird das Verfahren von der Abteilung bearbeitet, in der noch ein Cs, Ds oder Ls oder ELs-Verfahren gegen dieselbe Person anhängig ist oder in der in den zwei zurückliegenden Kalenderjahren Verfahren anhängig waren.

Waren mehrere Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, ist die Abteilung zuständig, in der zuletzt ein Verfahren anhängig war.

3.3.19.

Wird in einem anhängigen Ls-Verfahren erst nachträglich der Antrag auf Beiziehung eines zweiten Richters gemäß § 29 GVG gestellt, verbleibt das Verfahren in der zuständigen Abteilung. Diese Abteilung erhält einen Bonuspunkt im ELs-Turnuskreis und einen Maluspunkt im Ls-Turnuskreis.

3.4 Jugendstrafsachen

3.4.1.

Die Zuständigkeit in Jugendstrafsachen richtet sich nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des in der Anklage oder der Antragschrift genannten Beschuldigten. Sind mehrere Namen genannt, richtet sich die Zuständigkeit der Abteilung nach dem Namen des jüngsten Beschuldigten. Bei einem Namenswechsel ist der Zeitpunkt des Anlage-/Strafbefehlseingangs maßgebend.

3.4.2.

Sämtliche Vollstreckungen in Jugendarrestsachen fallen in die Zuständigkeit der Abteilung 391. Die Buchstabenregelung greift nicht.

3.4.3.

Für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung und für Gnadenverfahren ist die Abteilung zuständig, welche die die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründende Entscheidung getroffen hat. Ist die Abteilung aufgelöst, gilt die Buchstabenverteilung.

3.4.4.

Bei BRs-Sachen und VRJs-Sachen (einschließlich der an das Amtsgericht Halle (Saale) abgegebenen Sachen) richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Buchstabenverteilung.

4. Insolvenzabteilung

4.1.

Die Registrierung der eingehenden Insolvenzanträge durch Vergabe der Endnummern 0 – 9 im Turnusverfahren erfolgt nach ihrem zeitlichen Eingang (Datum und Uhrzeit). Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden, sind die Anträge nach alphabetischer Ordnung einzutragen, wobei bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens und bei Firmenbezeichnungen der Anfangsbuchstabe entscheidend ist (gilt auch für Zahlen, z.B. bei der 1, 2, 3 GmbH das E). Sollten Anträge eingehen, auf denen die Uhrzeit nicht vermerkt ist, so sind diese nach den Anträgen, auf denen die Uhrzeit vorhanden ist, in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

4.2.

In Insolvenzantragsverfahren werden alle Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der zuerst eingegangene Antrag fällt. Bei der Umtragung eines IK-Verfahrens in das IN-Register und umgekehrt bleibt der vor der Umtragung zuständige Richter für das Verfahren auch weiterhin zuständig.

4.3.

Antragsverfahren über das Vermögen zweier oder mehrerer Schuldner, die wegen Gleichheit einer Person der Vertretungsorgane in engem Zusammenhang stehen, werden als Verfahren im Sinne von 4.2. behandelt.

4.4.

Anträge, die gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine GmbH, eine OHG, eine KG, eine Partnerschaft, eine EWIV gerichtet sind, sowie Anträge gegen deren Geschäftsführer/Gesellschafter/Partner/Mitglieder, werden von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der erste jeweilige Antrag gefallen ist.

4.5.

Ziff. 4.2. – 4.4. gelten nicht in Verfahren, in denen eine Rücknahme oder ein verfahrensbeendender Beschluss (z. B. eine Abweisung als unzulässig, unbegründet oder mangels Masse oder eine Eröffnung) unterschrieben und bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

5. Ablehnungsgesuche

In Fällen von begründeten Ablehnungsgesuchen übernimmt die Abteilung des Vertreters das Verfahren in eigene Zuständigkeit.

5.1. Zivilsachen

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs.2 ZPO ist jeweils folgende Abteilung in Zivilsachen für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständig:

Abteilung 91 für Verfahren der Abteilung 122 und umgekehrt,
Abteilung 92 für Verfahren der Abteilung 102,
Abteilung 94 für Verfahren der Abteilung 97 und umgekehrt,
Abteilung 95 für Verfahren der Abteilung 99 und umgekehrt,
Abteilung 95 auch für Verfahren der Abteilung 90,
Abteilung 96 für Verfahren der Abteilung 105 und umgekehrt,
Abteilung 97 für Verfahren der Abteilung 104,
Abteilung 98 für Verfahren der Abteilung 106 und umgekehrt,

Abteilung 99 für Verfahren der Abteilung 120,
Abteilung 122 für Verfahren der Abteilung 92.

5.2. Familiensachen

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs.2 ZPO ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch jeweils folgende Abteilung in Familiensachen zuständig:

Abteilung 22 für Verfahren der Abteilung 27 und umgekehrt,
Abteilung 22 für Verfahren der Abteilung 21,
Abteilung 23 für Verfahren der Abteilung 24 und umgekehrt,
Abteilung 26 für Verfahren der Abteilung 28 und umgekehrt,
Abteilung 26 auch für Verfahren der Abteilung 29,
Abteilung 21 für Verfahren der Abteilung 20.

5.3. Strafsachen

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nach §§ 27, 30 StPO ist jeweils die folgende Abteilung zuständig:

Abteilung 300 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 323 und umgekehrt,
Abteilung 360 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 395 und umgekehrt,
Abteilung 320 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 396, 397, 398,
Abteilung 302 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 304 und umgekehrt,
Abteilung 303 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 310 und umgekehrt,
Abteilung 320 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 321 und umgekehrt,
Abteilung 322 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 361 und umgekehrt,
Abteilung 381 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 383 und umgekehrt,
Abteilung 380 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 382 und umgekehrt,
Abteilung 350 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 330,
Abteilung 330 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 340,
Abteilung 340 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 350,
Abteilung 340 ist zusätzlich zuständig für Verfahren der Abteilung 391,
Abteilung 370 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 390 und umgekehrt,

5.4. Insolvenzabteilung

Richterin am Amtsgericht Fischer ist für Verfahren von Herrn Richter am Amtsgericht Fölsing zuständig und umgekehrt.
Richterin am Amtsgericht Lampert-Malkoc ist für Verfahren von Herrn Richter am Amtsgericht Brünninghaus zuständig und umgekehrt.

5.5. Grundsätzliche Bestimmung

In den übrigen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit des geschäftsplanmäßigen Vertreters.

6. Richterlicher Bereitschaftsdienst

6.1. Umfang

Der Bereitschaftsrichter ist zuständig für alle unaufschiebbaren Geschäfte (Eilfälle) der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg außerhalb der üblichen Dienstzeiten dieser Amtsgerichte, insbesondere:

1. Durchsuchungsanordnungen,
2. Haftbefehle (Erlass, Verkündung),

3. Unterbringungsentscheidungen nach dem PsychKG-LSA,
4. Abschiebehaftentscheidungen,
5. sonstige Freiheitsentziehungen (z. B. nach § 38 SOG LSA oder gemäß Infektionsschutzgesetz),
6. einstweilige Anordnung in Unterbringungsverfahren des Familien- und des Vormundschaftsgerichts,
7. Arreste und einstweilige Verfügungsverfahren gemäß §§ 916 ff. ZPO,

wenn der geschäftsplanmäßig zuständige Richter verhindert oder sonst nicht erreichbar ist.

6.2. Bereitschaftszeiten

Bereitschaftszeiten sind:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Dienstag, auch vor Feiertagen von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Freitag und an Arbeitstagen vor Feiertagen (außer Dienstag) von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.30 Uhr bis 21.00 Uhr

6.3. Erreichbarkeit des Bereitschaftsrichters

6.3.1.

Während der Bereitschaftszeiten ist der Bereitschaftsrichter unter der Rufnummer des Bereitschaftshandys erreichbar.

6.3.2.

Es ist sicherzustellen, dass die folgenden Stellen

- | | |
|---|---|
| - Dezernat Einsatz der PD Sachsen-Anhalt Süd | Tel.-Nr.: 224-0 (Vermittlung) |
| - Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20 | Tel.-Nr.: <i>nicht veröffentlicht</i> , |
| - Staatsanwaltschaft Halle | Tel.-Nr.: <i>nicht veröffentlicht</i> |

den Bereitschaftsrichter erreichen können.

Der Kontakt zu den übrigen Dienststellen (Amtsarzt, Ausländeramt, Jugendamt, Ordnungsamt) kann über das Dezernat Einsatz der Polizei hergestellt werden. Diese Stellen werden ihrerseits Eilfälle an die PD Sachsen-Anhalt Süd weitermelden.

6.4. Bereitschaftsplan

Der Bereitschaftsplan beruht wegen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes mit dem Amtsgericht Merseburg (§ 22 c GVG) auf einer Beschlussfassung des Präsidiums des Landgerichts Halle. Der zuständige Bereitschaftsrichter ergibt sich aus dem als Anhang II gekennzeichneten Bereitschaftsplan.

6.5. Vertretung

6.5.1.

Ist ein Richter gehindert, den Eildienst wahrzunehmen oder ist zur rechtzeitigen Erledigung der Dienstgeschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Richters erforderlich, ist der in der Liste folgende Richter des Amtsgerichts Halle (Saale) zuständig. Im ersten Fall tritt der verhinderte Richter zum nächstmöglichen Termin an die Stelle des Vertreters. Der Vertretungsfall ist sofort der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die weitere Vertretung im richterlichen Bereitschaftsdienst erfolgt ohne Berücksichtigung von Sachgebieten (Vertretungskreisen) nach der alphabetischen Reihenfolge der Richter, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem bereitchaftsplanmäßigen zuständigen Richter.

6.5.2.

Wird ein Richter versetzt, abgeordnet oder anderweitig zugewiesen und tritt gleichzeitig ein anderer an seine Stelle, so nimmt dieser in der Liste des Bereitschaftsdienstes die Stelle des ausgeschiedenen Richters ein.

7. Besonders beschleunigte Verfahren

Für sämtliche Entscheidungen im besonders beschleunigten Verfahren einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls gem. § 127 b StPO sind, soweit der Beschuldigte dem Gericht noch am Tag oder dem darauffolgenden Tag vorgeführt wird, folgende Richter zuständig:

- Montag:	Aschmann	Vertreter: Schölzel
- Dienstag:	Petersen	Vertreter: Dancker
- Mittwoch:	Westerhoff	Vertreter: Budtke
- Donnerstag:	Dancker	Vertreter: Petersen

Maßgebend für die Zuständigkeit, die bis zur endgültigen Erledigung bestehen bleibt, ist der Eingang der Antragschrift. Die Regelung "bis zur endgültigen Erledigung" gilt auch dann, wenn die Entscheidung in beschleunigten Verfahren nach § 419 Abs. 3 StPO abgelehnt und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird.

Erlässt der Eilrichter am Wochenende einen Haftbefehl nach § 127 b StPO, ist für das weitere Verfahren die Abteilung zuständig, deren Richter am Montag für das besonders beschleunigte Verfahren zuständig ist.

Bei Verhinderung auch des Vertreters gilt der Vertretungskreis (s. Anhang I), beginnend mit dem Richter nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter.

B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige

I. Zivilsachen

1. Zivilprozesssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
90 <i>(Rechtshilfesachen in Zivilsachen)</i>	Riebenstahl	Linné
91 <i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>	Brünninghaus	Fölsing
92	Engelhard	Linné
94	Linné	Engelhard
95	Puls	Fischer
96	Rubner	Kerner

(einschließlich Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete)

97	Kerner	Leske
98	Leske	Rubner
99	Riebenstahl	Kolbig
102	Fischer	Puls
104	Kolbig	Riebenstahl
<i>(einschließlich aller Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete und Urheberrechtssachen)</i>		
105	Lampert-Malkoc	Brünninghaus
<i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>		
106	Fölsing	Lampert-Malkoc
120 (WEG)	Puls	Kolbig
122 (WEG)	Kolbig	Puls

2. Mahnsachen

Riebenstahl

Vertreter: Linné

II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung

1. Familienverfahren

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
20 <i>(bis zum 09.05.2014 aufgenommene Versorgungsausgleichsverfahren)</i>	Linné	Engelhard
21	Kochale	Niester
22	Reichardt	Stosch
23	Antrett	Gerth
24	Niester	Küsel
26	Küsel	Kochale
27	Gerth	Antrett
28	Stosch	Reichardt
29 (Adoption)	Engelhard	Linné

2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht)

Abteilung 70

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in
A, C, D, E, F, I, L, M, T, O, Q, U, V	Gottfried	Schulte
B, H, K	Brocks	Hoffmann
G, J, N, P	Schulte	Gottfried
R, S, W, X, Y, Z	Hoffmann	Brocks

Soweit das Vormundschaftsgericht auch nach Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes zum 01.09.2009 noch zuständig ist (sog. Altverfahren), nehmen die Betreuungsrichter auch für die ihnen zugeteilten Buchstaben die Aufgaben des Vormundschaftsrichters wahr.

III. Güterichter

Als Güterichter gemäß § 278 Abs.5 ZPO und § 36 Abs.5 FamFG werden bestimmt:

- RiAG Niester (Abteilung 109 AR)
- RiAG Puls (Abteilung 110 AR)
- RiAG Stosch (Abteilung 111 AR)

Die Verfahren werden beginnend mit der Abteilung 109 AR unter den Güterichtern in der obigen Reihenfolge verteilt. RiAG Stosch wird von RiAG Niester, RiAG Niester wird von RiAG Puls und RiAG Puls wird von RiAG Stosch vertreten. Soweit dem Güterichter eigene Verfahren zugeteilt werden, tritt für das Güteverfahren der Vertretungsfall ein.

IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzverfahren

1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, in Forderungen und andere Vermögensrechte

Geschäfte der M-Abteilungen inklusive Anträge der Finanzämter auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 334 AO.

Geschäftsbereich	Richter/in	Vertreter
Geschäfte der M-Abteilung		
Endziffer 0-4	Puls	Fischer
Endziffer 5-9	Fischer	Puls

2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen sowie Vertragshilfesachen einschließlich der nach dem Kriegsfolgengesetz vom 05.11.1957 und Verteilungsverfahren

Kolbig	Vertreter:	Rubner
--------	------------	--------

3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe

Abteilung 59		
Endziffer	Richter/in	Vertreter

1, 5	Fischer	Brünninghaus
0, 4	Fölsing	Lampert-Malkoc
6,7,8	Brünninghaus	Fischer
2,3,9	Lampert-Malkoc	Fölsing

V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen:

1. Schöffenauswahlausschuss

Entscheidungen nach § 52 GVG (Streichung von der Schöffensliste) sowie Aufgaben des Vorsitzenden des Schöffenauswahlausschusses (§ 40 Abs.2 S.1 GVG, § 35 Abs.4 JGG) einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten :

Budtke	Vertreter: Westerhoff
--------	-----------------------

2. Allgemeine Strafsachen (Verfahren aus den Turnuskreisen 1. bis 7.)

Abteilung	Richter	Vertreter
300	Weber	Westerhoff
302	Dancker	Petersen
303	Sarunski	Pilz
304	Pilz	Sarunski
310	Petersen	Dancker
320	Aschmann	Budtke
322	Budtke	Aschmann
360	Westerhoff	Weber
361	von Bennigsen - Mackiewicz	Liening

3. Erweitertes Schöffengericht

Zweiter Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht:

Schölzel	1. Vertreter: Fischer 2. Vertreter: Liebsch
----------	--

4. Wirtschaftsstrafsachen (Verfahren aus den Turnuskreisen 8 bis 12)

Abteilung	Richter	Vertreter
321	Petersen	Dancker

5. Ermittlungssachen und nicht geregelte Sachen aus dem Bereich Strafrecht

Für sämtliche Maßnahmen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche - insoweit als Jugendrichter handelnd- insbesondere:

- Haftentscheidungen
- Verkündung auswärtiger Haftbefehle
- Richterliche Entscheidungen gemäß SOG-LSA, soweit die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist
- Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen
- Entscheidungen gem. § 111a StPO
- DNA- Verfahren und Verfahren nach dem IdentfG
- Durchsuchungsanordnungen und Beschlagnahmen gem. §§ 94 ff. StPO
- Richterliche Vernehmungen in strafrechtlichen Rechtshilfeangelegenheiten und strafrechtlichen Ermittlungssachen
- und sämtliche Sachen aus dem Bereich Strafrecht, die im Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig geregelt sind.

Abteilung	Richter	Vertreter
395	Pilz	1. Vertreter: Sarunski 2. Vertreter: von Bennigsen-Mackiewicz 3. Vertreter: Westerhoff
396	Westerhoff	1. Vertreter: von Bennigsen-Mackiewicz 2. Vertreter: Pilz 3. Vertreter: Sarunski
397	Sarunski	1. Vertreter: Pilz 2. Vertreter: Westerhoff 3. Vertreter: von Bennigsen-Mackiewicz
398	von Bennigsen-Mackiewicz	1. Vertreter: Westerhoff 2. Vertreter: Sarunski 3. Vertreter: Pilz

Die Abteilungen sind im wöchentlichen Wechsel entsprechend dem Anhang III zum GVP zuständig. Bei Verhinderung aller Vertreter, ist zuständig, wer am kommenden Wochenende Bereitschaftsdienst hat (siehe Anhang II.)

6. Jugendstrafsachen

Jugendschöffen-, Jugendstrafverfahren-, gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie BRs-, VRJs-Sachen (einschließlich Vollstreckungssachen anderer Gerichte nach §§ 82 ff JGG), jugendrichterliche Ermahnungen sowie Maßnahmen nach § 98 OWiG und Erziehungshaft bei Antragstellung durch Verwaltungsbehörden.

Abteilung	Anfangsbuchstaben	Richter	Vertreter
330	C, G, H, L, M, P, St, U, Z,	Franke	Glomski

	W		
340	B, F, I, J (nur Ls), Q (nur Ls), Sch, W (soweit am 31.12.2015 bereits terminiert), X, Y	Glomski	Haag
350	A, D, E, K, N, O, R, S (ohne Sch und St), T,V, Altverfahren C und P	Haag	Franke
370	Q (ohne Ls)	Leske	Budtke
390	J (ohne LS)	Budtke	Leske
391	Jugendarrestsachen	Leske	Budtke

7. Bußgeldsachen

Sämtliche Sachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen Erwachsene sowie AR-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 52, 62, 103 OWiG und 25 a Abs.3 StVO.

Ferner die Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der daraus folgenden Vollstreckungsverfahren (§§ 91, 97, 98 OWiG). Insoweit handeln die Abteilungsrichter als Jugendrichter.

Abteilung	Richter	Vertreter
380	Schölzel	Liebsch
381	Liebsch	Schölzel
382	Liening	von Bennigsen-M.
383	Bennigsen-M.	Liening

VI. Urkundssachen nach dem FamFG aus allen Abteilungen mit Ausnahme von Beratungshilfesachen

Schulte (ohne Verfahren nach dem TranssexuellenG)	Vertreter:	Niester
Westerhoff (nur Verfahren nach dem TranssexuellenG)	Vertreter:	Weber

VII. Grundbuchsachen

(einschl. Entscheidungen nach § 8 GrdstVUZeugnG)

Weber	Vertreter:	Niester
-------	------------	---------

VIII. Testaments-, Nachlass und Teilungssachen

Glomski	Vertreter:	Dancker
---------	------------	---------

IX. Landwirtschaftssachen:

Abt. 121 Rubner	Vertreter:	Kerner
-----------------	------------	--------

X. Abschiebehafthsachen:

Abt. 70 Sarunski	Vertreter:	Pilz
------------------	------------	------

XI. Beratungshilfe:

Abt. 103 Niester	Vertreter:	Kerner
------------------	------------	--------

Anhang I

Alphabetische Liste der Richter/Richterinnen nach Sachgebieten:

Die Liste wird im Laufe des Jahres bei Änderungen im richterlichen Geschäftsverteilungsplan automatisch angepasst.

A. Zivil-, Aufgebots- und Landwirtschaftssachen, Beratungshilfe

Richter am Amtsgericht	Brünninghaus
Vizepräsidentin des Amtsgerichts	Engelhard
Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Fölsing
Richter am Amtsgericht	Kerner
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richterin am Amtsgericht	Lampert-Malkoc
Richterin am Amtsgericht	Leske
Richterin am Amtsgericht	Linné
Richter am Amtsgericht	Niester
Richter am Amtsgericht	Puls
Richterin am Amtsgericht	Riebenstahl
Richterin am Amtsgericht	Rubner

B. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie betreuungsrechtliche

Zuweisungssachen

Richterin am Amtsgericht	Brocks
Richter am Amtsgericht	Gottfried
Richterin am Amtsgericht	Hoffmann
Richterin am Amtsgericht	Schulte

C. Familiensachen

Richterin am Amtsgericht	Antrett
Vizepräsidentin des Amtsgerichts	Engelhard
Richter am Amtsgericht	Gerth
Richterin am Amtsgericht	Kochale
Richterin am Amtsgericht	Küsel
Richterin am Amtsgericht	Linné
Richter am Amtsgericht	Niester
Richterin am Amtsgericht	Reichardt
Richterin am Amtsgericht	Stosch

D. Grundbuchsachen, Urkundssachen und Nachlass- und Teilungssachen

Richter am Amtsgericht	Dancker
Richter am Amtsgericht	Glomski
Richterin am Amtsgericht	Schulte
Präsident des Amtsgerichts	Weber
Richterin am Amtsgericht	Westerhoff

E. Zwangsvollstreckungssachen

Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richter am Amtsgericht	Puls

F. Insolvenzsachen

Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht

Brünninghaus
Fischer
Fölsing
Lampert-Malkoc

G. Jugendstrafrecht

Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht

Budtke
Franke
Glomski
Haag
Leske

H. Erwachsenenstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten und Abschiebungshaft

Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Sozialgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Präsident des Amtsgerichts
Richterin am Amtsgericht

Aschmann
v. Bennigsen-Mackiewicz
Budtke
Dancker
Liebsch
Liening
Pilz
Petersen
Sarunski
Schölzel
Weber
Westerhoff

Anhang II

Dienstplan für den gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg-Querfurt vom 01.01. bis zum 31.12.2016:

Tage Richter/in	Gericht	
01. bis 03.01.2016	Fölsing	Amtsgericht Halle (Saale)
04. bis 06.01.2016	Linné	Amtsgericht Halle (Saale)
07. bis 10.01.2016	Niester	Amtsgericht Halle (Saale)
11. bis 17.01.2016	Aschmann	Amtsgericht Halle (Saale)
18. bis 24.01.2016	Pilz	Amtsgericht Halle (Saale)
25.01. bis 31.01.2016	Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
01. bis 07.02.2016	Petersen	Amtsgericht Halle (Saale)
08. bis 14.02.2016	Von Bennigsen-M.	Amtsgericht Halle (Saale)
15. bis 21.02.2016	Mertens	Amtsgericht Merseburg
22. bis 28.02.2016	Loewenstein	Amtsgericht Merseburg
29.02. bis 06.03.2016	Seidl	Amtsgericht Merseburg
07. bis 13.03.2016	Steger	Amtsgericht Merseburg
14. bis 20.03.2016	Kollewe	Amtsgericht Merseburg
21. bis 27.03.2016	Weichert	Amtsgericht Merseburg
28.03. bis 03.04.2016	Fassian	Amtsgericht Merseburg
04. bis 10.04.2016	Loewenstein	Amtsgericht Merseburg
11. bis 17.04.2016	Seidl	Amtsgericht Merseburg
18. bis 24.04.2016	Kern	Amtsgericht Merseburg
25.04. bis 01.05.2016	Scholz	Amtsgericht Merseburg
02. bis 08.05.2016	Kawa	Amtsgericht Merseburg
09. bis 15.05.2016	Sarunski	Amtsgericht Halle (Saale)
16.05.2016 (Pfingsten)	Puls	Amtsgericht Halle (Saale)
17. bis 22.05.2016	Puls	Amtsgericht Halle (Saale)
23. bis 29.05.2016	Petersen	Amtsgericht Halle (Saale)
30.05. bis 05.06.2016	Brocks	Amtsgericht Halle (Saale)
06. bis 12.06.2016	Lampert-Malkoc	Amtsgericht Halle (Saale)
13. bis 19.06.2016	Riebenstahl	Amtsgericht Halle (Saale)
20. bis 26.06.2016	Westerhoff	Amtsgericht Halle (Saale)
27.06. bis 03.07.2016	Von Bennigsen-M.	Amtsgericht Halle (Saale)
04. bis 10.07.2016	Liebsch	Amtsgericht Halle (Saale)
11. bis 17.07.2016	Kerner	Amtsgericht Halle (Saale)
18. bis 24.07.2016	Glomski	Amtsgericht Halle (Saale)
25. bis 31.07.2016	Reichardt	Amtsgericht Halle (Saale)
01. bis 07.08.2016	Engelhard	Amtsgericht Halle (Saale)
08. bis 14.08.2016	Kolbig	Amtsgericht Halle (Saale)
15. bis 21.08.2016	Kolbig	Amtsgericht Halle (Saale)
22. bis 28.08.2016	Dancker	Amtsgericht Halle (Saale)
29.08. bis 04.09.2016	Leske	Amtsgericht Halle (Saale)
05. bis 11.09.2016	Aschmann	Amtsgericht Halle (Saale)
12. bis 18.09.2016	Stosch	Amtsgericht Halle (Saale)
19. bis 25.09.2016	Niester	Amtsgericht Halle (Saale)
26.09. bis 02.10.2016	Antrett	Amtsgericht Halle (Saale)
03.10.2016 (Tag der dt. Einheit)	Schölzel	Amtsgericht Halle (Saale)
04. bis 09.10.2016	Schölzel	Amtsgericht Halle (Saale)

10. bis 16.10.2016	Hoffmann	Amtsgericht Halle (Saale)
17. bis 23.10.2016	Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
24. bis 30.10.2016	Gerth	Amtsgericht Halle (Saale)
31.10.2016 (Reformationstag)	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
01. bis 06.11.2016	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
07. bis 13.11.2016	Küsel	Amtsgericht Halle (Saale)
14. bis 20.11.2016	Weber	Amtsgericht Halle (Saale)
21. bis 27.11.2016	Brocks	Amtsgericht Halle (Saale)
28.11. bis 04.12.2016	Franke	Amtsgericht Halle (Saale)
05. bis 11.12.2016	Gottfried	Amtsgericht Halle (Saale)
12. bis 18.12.2016	Budtke	Amtsgericht Halle (Saale)
19. bis 23.12.2016	Schulte	Amtsgericht Halle (Saale)
24.12.2016	Liebsch	Amtsgericht Halle (Saale)
25.12.2016	Brünninghaus	Amtsgericht Halle (Saale)
26.12.2016	Kochale	Amtsgericht Halle (Saale)
27. bis 31.12.2016	Linné	Amtsgericht Halle (Saale)

Anhang III

Zuständigkeit für Ermittlungssachen:

1. KW	Westerhoff	28. KW	Sarunski
2. KW	Sarunski	29. KW	Westerhoff
3. KW	v. Bennigsen-M.	30. KW	Sarunski
4. KW	Pilz	31. KW	v. Bennigsen-M.
5. KW	Westerhoff	32. KW	Pilz
6. KW	Sarunski	33. KW	Westerhoff
7. KW	v. Bennigsen-M.	34. KW	Sarunski
8. KW	Pilz	35. KW	v. Bennigsen-M.
9. KW	Westerhoff	36. KW	Pilz
10. KW	Westerhoff	37. KW	Westerhoff
11. KW	Pilz	38. KW	Sarunski
12. KW	v. Bennigsen-M.	39. KW	Pilz
13. KW	Sarunski	40. KW	v. Bennigsen-M.
14. KW	Sarunski	41. KW	Westerhoff
15. KW	v. Bennigsen-M.	42. KW	Sarunski
16. KW	Pilz	43. KW	v. Bennigsen-M.
17. KW	Westerhoff	44. KW	Pilz
18. KW	Sarunski	45. KW	Westerhoff
19. KW	Westerhoff	46. KW	Sarunski
20. KW	Pilz	47. KW	v. Bennigsen-M.
21. KW	v. Bennigsen-M.	48. KW	Pilz
22. KW	Sarunski	49. KW	Pilz
23. KW	v. Bennigsen-M.	50. KW	Sarunski
24. KW	Pilz	51. KW	v. Bennigsen-M.
25. KW	Westerhoff	52. KW	Westerhoff
26. KW	Pilz		
27. KW	v. Bennigsen-M.		

Halle, den 11.12.2015

Weber

v. Bennigsen-Mackiewicz

Budtke

Dancker

Gerth

Leske

Brüninghaus

Reichardt

Westerhoff